

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen vom 28.02.2020	560
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen vom 28.02.2020	574
Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 28.05.2020, Az. 61 61 35 99	587

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Gemeinde Bodensee</u> Jahresrechnung 2017	595
<u>Gemeinde Hattorf am Harz</u> Jahresabschluss 2016	596
<u>Stadt Osterode am Harz</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	597
<u>Gemeinde Wulften am Harz</u> Jahresabschluss 2015	600

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden</u> Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen	601
---	-----

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in 37079 Göttingen, Ortsteil Esebeck	605
<u>Sparkassenzweckverband Göttingen</u>	
Verbandsversammlung am 12.06.2020	609
<u>Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH</u>	
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH	610

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen vom 28.02.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 25, 32 Abs. 1 S. 1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Weper“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Hardegsen und Moringen im Landkreis Northeim und in der Gemeinde Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2.1-2.4**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen diagonal gestreiften Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können während der Dienstzeiten bei den Landkreisen Northeim und Göttingen – jeweils Untere Naturschutzbehörde – sowie dem Flecken Bovenden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (FFH-Kennzahl DE 4224-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 267 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und -zweck

- (1) Bei dem NSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ handelt es sich um Teile eines Höhenrückens mit hervorragend ausgeprägten, sehr artenreichen und landesweit bedeutsamen Enzian-Schillergras-Halbtrockenrasen mit zum Teil bedeutenden Orchideenvorkommen, darunter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) und Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*). Für den Lebensraum typische und zum Teil sehr seltene Arten wie Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*) und Lothringer Lein (*Linum leonii*), sowie mindestens zwölf seltene Tagfalterarten, darunter der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommen hier vor. Die Lebensräume bilden zusammen mit denen des Landschaftsschutzgebiets „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ den bei weitem größten Komplex von Kalk-Halbtrockenrasen in Niedersachsen. Ferner sind magere Ausprägungen von Staudensäumen, Trockengebüschen und Waldgesellschaften auf Kalk, aber auch weitere naturraumtypische Biotope, wie artenreiches Grünland und strukturreiche Gehölzbestände, vorhanden. Bei den vorkommenden Waldgebieten handelt es sich um zum Teil naturnahe Laubwälder, hier insbesondere Waldmeister-Buchenwälder mit Anklängen von Orchideen-Buchenwäldern sowie artenreiche Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf Kalk, teilweise in einer Ausprägung als Hasel-Niederwald. Die Waldgebiete sind bedeutsame Lebensräume für zahlreiche Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*), zahlreiche Greifvögel und Spechtarten, darunter den vom Aussterben bedrohten Grauspecht (*Picus canus*) sowie den Rotmilan (*Milvus milvus*). Das Areal ist überdies als Streifgebiet für Wildkatze (*Felis silvestris*) und Luchs (*Lynx lynx*) bekannt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit sowie der Schutz der Ruhe und Ungestörtheit der Natur.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere:

1. den Erhalt und Entwicklung der Kalktrockenrasen,
2. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und Obstwiesen,
3. den Erhalt und die Förderung struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher Laubwälder, besonders der verbliebenen Eichen-Hainbuchenwälder als Relikte der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft, sowie Gebüsche aus lebensraumtypischen einheimischen Arten,
4. die Entwicklung von standortheimischen Waldbeständen vorzugsweise in die unter Nr. 3 genannten Waldbilder sowie in lichte Eichenwälder zur Sicherstellung von deren Habitatkontinuität,

5. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Habitatbäumen,
 6. den Erhalt artenreicher Säume, Hecken und Gehölze,
 7. den Erhalt ruhiger, ungenutzter Flächen als Vogelschutzgehölz,
 8. den Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Grünland, auch als Pufferzone für die Kalktrockenrasen,
 9. die Förderung einzelner, hochgradig gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Bienen-Ragwurz (*Ophris apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophris insectifera*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) und Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*) und Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Echte Mondraute (*Botrychium lunaria*), Kleinblütiges Hornkraut (*Cerastium brachypetalum*), Silberdistel (*Carlina acaulis ssp. simplex*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Lothringer Lein (*Linum leonii*), Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*), Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*),
 10. die Förderung einzelner, hochgradig gefährdeter Tierarten, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), Grauspechts (*Picus canus*) und Tagfalterarten, darunter der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*),
 11. den Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 12. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Waldlandschaft, auch zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Wald-Ökosysteme.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes 132 „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 132 „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck - Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) 6110 „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“. Erhaltung und Entwicklung naturnaher besonnener, offen gelassener ehemaliger Muschelkalk-Abbaubereiche sowie offener, steiniger, lückiger Stellen von Kalkmager-

rasen mit Pionierrasen aus Therophyten und Sedum-Arten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Silbergrüner Bläuling (*polyommatus coridon*), Pflaumenzipfelfalter (*Satyrrium pruni*), Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*), Kleinblütiges Hornkraut (*Cerastium brachypetalum*) und diverse Moos- und Flechtenarten (z.B. *Fulgensia fugens*, *Cladonia foliacea*, *Toninia sedifolia*) kommen in stabilen Populationen vor;

- b) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (orchideenreiche Bestände)“. Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen (überwiegend Enzian-Schillergrasrasen, vergesellschaftet mit Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und Trockensäumen) als Relikte einer ehemals ausgedehnten Hutungslandschaft mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten, wie unter anderem Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Bienen-Ragwurz (*Ophris apifera*) und Fliegen-Ragwurz (*Ophris insectifera*), sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tierarten, darunter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und verschiedene Schmetterlingsarten, wie der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*), der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*), und die charakteristischen Pflanzenarten, wie, Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Silberdistel (*Carlina acaulis ssp. simplex*), Lothringer Lein (*Linum leonii*) und Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*) sowie die genannten Orchideenarten, kommen in stabilen Populationen vor;

2. der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“. Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen (überwiegend Enzian-Schillergrasrasen, vergesellschaftet mit Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und Trockensäumen) als Relikte einer ehemals ausgedehnten Hutungslandschaft in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tierarten, darunter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und verschiedene Schmetterlingsarten, wie der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*), der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*), und die charakteristischen Pflanzenarten, wie Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Silberdistel (*Carlina acaulis ssp. simplex*), Lothringer Lein (*Linum leonii*) und Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*) sowie die genannten Orchideenarten, kommen in stabilen Populationen vor;
- b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Re-

lief, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie unter anderem Schachbrett (*Melanargia galathea*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) oder Wiesenkümmel (*Carum carvi*), kommen in stabilen Populationen vor;

- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf überwiegend kalkreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz soll überdurchschnittlich hoch sein. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen sich aus lebensraumtypischen Baumarten zusammensetzen. In Teilbereichen, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, könnend auch Hainbuchen, Eichen und sonstige typische Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern am Bestandsaufbau beteiligt sein. Die charakteristischen Pflanzenarten, wie Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*), und Tierarten, wie unter anderem Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Populationen vor;
- d) 9150 „Mittleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder“. Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Eichenmischwälder. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil umfassen. Zumindest phasenweise können weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Elsbeere oder Spitz-Ahorn vertreten sein. Die Krautschicht soll aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Fingersegge (*Carex digitata*) und Weißem Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) bestehen. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt werden. Die charakteristischen Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor;
- e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung halbnatürlicher, struktur- und artenreicher mesophiler Eichen-Hainbuchenwälder auf mäßig trockenen, kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Möglichst alle naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von star-

kem stehendem und liegendem Totholz soll überdurchschnittlich hoch sein. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht soll aus lebensraumtypischen Arten mit einem hohen Anteil von Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche, ergänzt um lebensraumtypische Mischbaumarten, bestehen. Die Strauchschicht und die artenreiche Krautschicht sollen standorttypisch ausgeprägt sein und thermophile Arten wie Haselwurz (*Asarum europaeum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*) aufweisen. Die charakteristischen Pflanzenarten und Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Beständen vor;

3. der Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) „Frauschuh (*Cypripedium calceolus*)“. Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, unter anderem durch die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise in von Gehölzen durchsetzten Kalkmagerrasen.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe, Hunde für die Herdenarbeit, Herdenschutzhunde sowie weitere Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren und außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen; als Wege gelten Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG sowie mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege,
4. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf vorherigen schriftlichen Antrag von den in Abs. 1 genannten Verboten Ausnahmen bewilligen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

§ 5 Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung; hierunter fallen auf deren Eigentumsflächen auch Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zu Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht mit nachträglicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Managementplan oder Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie die Maßnahmen der Anlage 4 Nr. 1 g) bis k) und Nr. 2 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde

oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist,

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigem Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt, der Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen und Hecken,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter der Maßgabe der in der **Anlage 3** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter der Maßgabe der in der **Anlage 4** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben insbesondere die Durchführung der folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet oder seiner Bestandteile dargestellten Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Die in den §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen sowie in gleichem Maße der unter § 2 dieser Verordnung beschriebenen Arten und Schutzgüter.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Altverordnung über das NSG BR-054 „Weper“ vom 16.03.1983 (Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 01.04.1983), zuletzt geändert durch Verordnung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20/2000 vom 30.10.2000, S. 239) außer Kraft.

Northeim, den 28.02.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Anlage 3

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG: Auf den vorhandenen Grünlandflächen ist die Nutzung nur nach den Regelungen des § 8 dieser Verordnung sowie nach folgenden Vorgaben zulässig:

1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne Grünlanderneuerung,
2. ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
3. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
4. ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
5. ohne Wegeunterhaltung mit Einbau von nicht milieuangepasstem Material
6. zusätzlich zu Nr. 1-5 für den in den Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Bereich der Kalktrockenrasen und ihrer Verbuschungsstadien (LRT 6210) sowie der Pionier-Trockenrasen (LRT 6110):
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung,
 - b) ohne Düngereinsatz.

Anlage 4

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG. Bei den im Folgenden genannten Erhaltungszuständen ist, soweit nicht anders angegeben, der aggregierte Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen gemeint¹.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen:

1. auf in den Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen soweit:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt; der punktuelle Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt dann, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) im LRT 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

¹ siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NWLNK-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011

2. auf in den Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - ba) im LRT 9150 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
 - bb) im LRT 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

Ein etwaiger Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

„Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen vom 28.02.2020 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.“

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Weper, Gladeberg und Aschenburg" in den Landkreisen Northeim und Göttingen vom 28.02.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und §§ 2, 26, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 25, 32 Abs. 1 S. 1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebene Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Hardegsen und Moringen im Landkreis Northeim und in der Gemeinde Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen. Es erstreckt sich zwischen den Ortschaften Fredelsloh und Harste auf einer Länge von ca. 17,5 Kilometern.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2.1-2.4**). Die Detailkarten werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen waagrecht gestreiften Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Landkreisen Northeim und Göttingen – jeweils Untere Naturschutzbehörde – sowie dem Flecken Bovenden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (FFH-Kennzahl DE 4224-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 574 ha.

§ 2 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des LSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ wird bestimmt durch einen Höhenrücken mit Halbtrockenrasen, mageren Ausprägungen von Staudensäumen, Trockengebüschen und Waldgesellschaften auf Kalk. Aber auch weitere naturraumtypische Biotope wie artenreiches Grünland, kleine Quell- und Sumpfbereiche sowie strukturreiche Gehölzbestände prägen den Charakter des Gebietes. Bei den vorkommenden Waldgebieten handelt sich um zum Teil naturnahe Laubwälder, hier insbesondere Waldmeister-Buchenwälder mit Anklängen an Orchideen-Buchenwälder sowie artenreiche Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf Kalk, teilweise in einer Ausprägung als Hasel-Niederwald. Die Waldgebiete sind bedeutsame Lebensräume für zahlreiche Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*), zahlreiche Greifvögel und Spechtarten, darunter den vom Aussterben bedrohten Grauspecht (*Picus canus*) sowie den Rotmilan (*Milvus milvus*). Der Uhu (*Bubo bubo*) brütet in den Steilwänden der Steinbrüche im Gebiet. Das Areal ist überdies als Streifgebiet für Wildkatze (*Felis silvestris*) und Luchs (*Lynx lynx*) bekannt. Der vom Aussterben bedrohte Berg-Sesel (*Seseli montanum*) hat im LSG sein in Deutschland einziges autochthones Vorkommen. Außerdem wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gebiet nachgewiesen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m § 19 NAGBNatSchG:
 1. der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Sinne dieser Verordnung, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist:
 1. der Erhalt und die Entwicklung der Kalktrockenrasen,
 2. der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Halbtrockenrasen und Obstwiesen,
 3. der Erhalt und die Förderung struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher Laubwälder, besonders der verbliebenen Eichen-Hainbuchenwälder als Relikte der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft, sowie Gebüsche aus lebensraumtypischen Arten,
 4. die Entwicklung von standortheimischen Waldbeständen vorzugsweise in die unter Nr. 3 genannten Waldbilder sowie in lichte Eichenwälder zur Sicherstellung von deren Habitatkontinuität,
 5. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Habitatbäumen,

6. der Erhalt und die Entwicklung der Quell- und Sumpfbereiche,
 7. der Erhalt artenreicher Säume, Hecken und Gehölze,
 8. der Erhalt ruhiger, ungenutzter Flächen als Vogelschutzgehölz,
 9. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichem Grünland, auch als Pufferzone für die Kalktrockenrasen,
 10. die Förderung einzelner, hochgradig gefährdeter Arten, insbesondere des Berg-Sesels (*Seseli montanum*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*), des Grauspechts (*Picus canus*), des Rotmilans (*Milvus milvus*), des Uhu (*Bubo bubo*), der Wildkatze, (*Felis silvestris*) des Luchses (*Lynx lynx*) sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 11. der Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 12. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Waldlandschaft, auch zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Wald-Ökosysteme.
- (4) Die Fläche des LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des LSG „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Besonderer Schutzzweck - Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG hinsichtlich der FFH-Richtlinie sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“. Erhaltung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen (überwiegend Enzian-Schillergrasrasen, vergesellschaftet mit Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und Trockensäumen) als Relikte einer ehemals ausgedehnten Hutungslandschaft sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tierarten, darunter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und verschiedene Schmetterlingsarten, wie der Silbergrüne Bläuling (*Polyommatus coridon*), der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Zwergbläuling (*Cupido minimus*), und die charakteristischen Pflanzenarten, wie Berg-Sesel (*Seseli montanum*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Silberdistel (*Carlina acaulis* ssp. *simplex*), Lothringer Lein (*Linum leonii*) und Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), kommen in stabilen Populationen vor;

- b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie unter anderem Schachbrett (*Melanargia galathea*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) oder Wiesenkümmel (*Carum carvi*), kommen in stabilen Populationen vor;
- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf überwiegend kalkreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz soll überdurchschnittlich hoch sein. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen sich aus lebensraumtypischen Baumarten zusammensetzen. In Teilbereichen, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Hainbuchen, Eichen und sonstige typische Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern am Bestandsaufbau beteiligt sein. Die charakteristischen Pflanzenarten, wie Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*), und Tierarten, wie unter anderem Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Populationen vor;
- d) 9150 „Mittleuropäische Orchideen-Kalk-Buchenwälder“. Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Eichenmischwälder. Die von Rotbuche dominierten Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil umfassen. Zumindest phasenweise können weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Elsbeere oder Spitz-Ahorn vertreten sein. Die Krautschicht soll aus standorttypischen charakteristischen Arten wie Fingersegge (*Carex digitata*) und Weißem Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) bestehen. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt werden. Die charakteristischen Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor;

e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“. Erhaltung und Wiederherstellung halbnatürlicher, struktur- und artenreicher mesophiler Eichen-Hainbuchenwälder auf mäßig trockenen, kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie typischer Krautschicht. Möglichst alle naturnahen Entwicklungsphasen sollen in mosaikartiger Struktur vorhanden sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz überdurchschnittlich hoch sein. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht soll aus lebensraumtypischen Arten mit einem hohen Anteil von Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche, ergänzt um lebensraumtypische Mischbaumarten, bestehen. Die Strauchschicht und die artenreiche Krautschicht sollen standorttypisch ausgeprägt sein und thermophile Arten wie Haselwurz (*Asarum europaeum*) und Türkenbundlilie (*Lilium martagon*) aufweisen. Die charakteristischen Pflanzenarten und Tierarten, wie unter anderem Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*), kommen in stabilen Beständen vor;

2. der Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) „Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)“. Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, unter anderem durch die Erhaltung und Schaffung halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern beziehungsweise in von Gehölzen durchsetzten Kalkmagerrasen.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG, neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften, folgende Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten,
2. Windkraftanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten,
3. außerhalb von Ackerflächen Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern sowie geomorphologische Besonderheiten wie Hohlwege, Täler, Senken, aufgelassene Steinbrüche, Böschungen, Steilhänge, Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Grenzwälle, Trockenmauern und Flachsrotten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. natürlich aufgebaute Waldsäume und Waldaußenränder zu beseitigen,

5. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu beschädigen,
6. Weg- und Ackerraine und Obstwiesen zu beseitigen,
7. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen sind die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
9. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 15.07. frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe, Hunde für die Herdenarbeit, Herdenschutzhunde sowie weitere Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit die sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder Wanderwegweiser dienen,
11. das Betreiben von Flugmodellen sowie das Starten und Landen von sonstigen Fluggeräten; der Einsatz von Fluggeräten für forstliche Zwecke bleibt unberührt,
12. das Umwandeln von Dauergrünland in Acker und die Grünlanderneuerung,
13. Neuanpflanzungen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
15. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
18. Kraftfahrzeuge im LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu fahren oder abzustellen,
19. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen.

Darüber hinaus sind im LSG innerhalb der bestehenden FFH-Lebensraumtypen nach § 3 (siehe maßgebliche Karten – Anlagen 2.1-2.4) folgende Handlungen verboten:

1. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a) Für die Lebensraumtypen ohne Wald (6210 und 6510) gelten zudem die Regelungen der Anlage 3, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- b) Für alle Wald-Lebensraumtypen (9130, 9150 und 9170) gelten zudem die Regelungen der Anlage 4, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf vorherigen schriftlichen Antrag von den in Abs. 1 genannten Verboten Ausnahmen bewilligen, wenn und soweit die Handlung den Charakter des LSG und die besonderen Schutzzwecke nach §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt.

§ 5

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung; hierunter fallen auf deren Eigentumsflächen auch Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zu Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Managementplan oder Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie die Maßnahmen der Anlage 4 Nr. 1 g) bis k) und Nr. 2 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite,

mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt, der Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen und Hecken,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 11. die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Maßgabe der in der **Anlage 3** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der in der **Anlage 4** dieser Verordnung erfolgten Vorgaben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben insbesondere die Durchführung der folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet oder seiner Bestandteile dargestellten Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die in den §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere auch zur Erhaltung eines nachhaltig günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen und sowie in gleichem Maße der unter § 2 dieser Verordnung beschriebenen Arten und Schutzgüter.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

(2) Daneben werden die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete

- NOM-012 „Leinebergland“ vom 08.10.1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim 1971 (22), S. 218, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim 2006 Nr. 12, S. 129)
- sowie GÖ-009 „Leinebergland“ des Landkreises Göttingen vom 17.12.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.07.2012, S. 400

im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 28.02.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Anlage 3

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 12 nach folgenden Vorgaben:

1. auf in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen (6210 und 6510)
 - a) ohne Umwandlung von Dauergrünland in Acker und ohne Grünlanderneuerung,
 - b) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - e) ohne Wegeunterhaltung mit dem Einbau von nicht milieugeeignetem Material
2. zusätzlich zu Nr. 1 für den in den Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Bereich der Kalktrockenrasen und ihrer Verbuschungsstadien (6210) :
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung,
 - b) ohne Düngereinsatz.

Anlage 4

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG. Bei den im Folgenden genannten Erhaltungszuständen ist der aggregierte Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen gemeint¹.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen:

1. auf in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

¹ siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NWLNK-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011

- k) im LRT 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf in den maßgeblichen Karten (**Anlagen 2.1-2.4**) dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen mit signifikantem Vorkommen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - ba) im LRT 9150 und 9170 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
 - bb) im LRT 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten
angepflanzt oder gesät werden.

Ein etwaiger Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 28.05.2020, Az. 61 61 35 99**

Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben hat mit Schreiben vom 07.12.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 / 4.0-4.5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe über Grund von 240,05 m beantragt. Die Nennleistung beträgt 4.5 MW je Windenergieanlage. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Harste, Flur 26, Flurstücke 20, 12, 38 und 39.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 06.12.2018 beantragte die Landwind Projekt GmbH & Co. KG gleichzeitig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 UVPG. Diesem Antrag wurde entsprochen, da nach überschlägiger Prüfung die Vorprüfung ohnehin eine UVP-Pflicht ergeben hätte und daher das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG für zweckmäßig erachtet wurde.

Das Vorhaben und die Feststellung über die UVP-Pflicht werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 5, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Göttinger Tageblatt und Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Es wird gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG sowie § 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) auf folgendes hingewiesen:

Durch die derzeitige „Corona-Krise“ werden besondere Anforderungen an die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt. So erfordert diese Ausnahmesituation bei der Wahrnehmung der Einsichtnahmemöglichkeiten in den Verwaltungsstellen durch die interessierten Bürger*innen besondere hygienische Maßnahmen. Ich bitte daher um Beachtung der nachstehend aufgeführten Hinweise zur Einsichtnahme in den Verwaltungsstellen.

Der Antrag, einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.), kann

vom 02.06.2020 bis 01.07.2020

in den folgenden Stellen jeweils während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen
Zimmer 334
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:
Montags bis freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0551/525-2438 erforderlich. Es kann derzeit maximal zwei Personen gleichzeitig der Zugang zu den Unterlagen gewährt werden. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben.

Flecken Bovenden
Bürgerbüro
Rathausplatz 1
37120 Bovenden

Einsichtsmöglichkeit:
Montags, dienstags und freitags von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags von 07.30 Uhr bis 18:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0551/8201-123 wünschenswert. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben. Der Zugang zu den Unterlagen kann derzeit jeweils nur einer Person zur selben Zeit gewährt werden.

Flecken Nörten-Hardenberg
Zimmer 2
Burgstraße 2
37176 Nörten-Hardenberg

Einsichtsmöglichkeit:
Montags und donnerstags von 08.30 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstags von 08.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwochs von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Freitags von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 05503/808-0 erforderlich. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben. Der Zugang zu den Unterlagen kann derzeit jeweils nur einer Person zur selben Zeit gewährt werden.

Stadt Hardegsen
Trauzimmer
Vor dem Tore 1
37181 Hardegsen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags und dienstags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs und freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 05505/503-61 erforderlich. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist aus hygienischer Sicht vorgeschrieben. Der Zugang zu den Unterlagen kann derzeit jeweils nur einer Person zur selben Zeit gewährt werden.

Sollte es im Laufe des Auslegungszeitraumes zu einer Lockerung der vorstehenden Beschränkungen in den Verwaltungsstellen kommen, wird dieses erneut im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht und darüber in den Verwaltungsstellen per Aushang informiert.

Die Unterlagen sind im selben Zeitraum im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Im Einzelnen werden folgende Unterlagen ausgelegt:

Kapitel		Nr. Antrags- ordner
1	ANTRAG	1
1.1	Antragsformulare	
1.1.1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	
1.1.2	Antrag für den baulichen Teil, Sonderbau	
1.1.3	Antrag und Daten für Luftfahrtbehörde / Angaben zur Tages- und Nacht Kennzeichnung + Nordex-Vertriebsdokument und Allg. Dokumentation	
1.1.4	Antrag + Pläne für Baulasteintragungen und Grenzabstandsberechnung	
1.1.5	Antrag – Feststellen der UVP-Pflicht	
1.1.6	Antrag auf Gondelschriftzug	
1.2	Kostenzusammenstellung + Rohbau- und Herstellungskosten (Nordex)	
1.3	Projektkurzbeschreibung	
1.4	Flächenbedarfsberechnung	
1.5	Nachweis Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	
2	TOPOGRAPHISCHE, ÜBERSICHTS- und LAGEPLÄNE	1
2.1	Topographische Karte	
2.2	Grundkarte, Maßstab: 1:5.000	
2.3	Einfacher Lageplan pro WEA	
2.4	Eigentümeraufstellung	
2.5	Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan	
3	ANLAGE und BETRIEB	1
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren N149/4.0-4.5	
3.1.1	Beschreibung der Erschließung	
3.1.2	Nordex: Allgemeine Dokumentation „Transport, Zuwegung & Krananforderungen Delta4000“	
3.1.3	Nordex: Allgemeine Dokumentation „Technische Beschreibung“	
3.2	Angaben zu erforderlichen und anfallenden Energien	
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Formular 3.3	

Kapitel		Nr. Antrags- ordner
	3.4 Angaben zu den gehandhabten Stoffen, Formular 3.4	
	3.4.1 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	
	3.4.2 Sicherheitsdatenblätter (10 Stck)	
	3.5 Nordex-Übersichtszeichnungen	
	3.6 Nordex: Allgemeine Dokumentation “Abmessungen Gondel und Blätter”	
4	EMISSIONEN	1
	4.1 Nordex „Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte N149, 4,0 – 4,5 MW“	
	4.2 Nordex „Oktav-Schalleistungspegel“	
	4.3 Gutachten / Prognosen	
	4.3.1 Schallgutachten vom Sep. 2018 (planGIS GmbH)	
	4.3.1a Nordex: Allgemeine Dokumentation „Option Serrations“	
	4.3.2 Schattenwurfgutachten vom Okt. 2018 (planGIS GmbH)	
	4.3.2a Nordex: Allgemeine Dokumentation „Schattenwurfmodul“	
Kapitel		Nr. Antrags- ordner
5	VORGESEHENE MAßNAHMEN zum SCHUTZ vor und zur VORSORGE gegen schädliche UMWELTAUSWIRKUNGEN	2
	5.1 Umweltauswirkungen WEA	
6	ANLAGENSICHERHEIT	2
	6.1 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit“	
	6.2 Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	
	6.3 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Sichtweitenmessung“	
	6.4 Nordex: Allgemeine Dokumentation: Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen	
	6.5 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 28.09.2018 (F2E)	
7	ARBEITSSCHUTZ	
	7.1 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen“	
	7.2 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	2
	7.3 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Technische Beschreibung der Befahranlage	
	7.4 Nordex: Sicherheitshandbuch “ Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen”	
	7.5 Nordex: Sicherheitseinweisung “Flucht- und Rettungsplan“	
	7.6 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	
	7.7 Gefährdungsbeurteilung WEA Landwind	
8	BETRIEBSEINSTELLUNG	
	8.1 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Maßnahmen bei der Betriebseinstellung“	2
	8.2 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Rückbauaufwand für Windenergieanlagen + Beispielberechnungen Nordex	
	8.3 Rückbauverpflichtung des Betreibers	
9	ABFÄLLE	
	9.1 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Abfälle beim Betrieb der Anlage“	
	9.2 Nordex: Allgemeine Dokumentation „Abfallbeseitigung“	2
	9.3 Annahmeerklärung	
10	ABWASSER bzw. REGENWASSER	
	10.1 Niederschlagsentwässerung, Formular 10.1	2
	10.2 Wasserbehördlicher Erlaubnis Antrag	

Kapitel		Nr. Antrags- ordner
11	UMGANG mit wassergefährdenden STOFFEN	
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1	2
11.2	Nordex: Allgemeine Dokumentation „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	
11.3	Nordex: Allgemeine Dokumentation „Getriebeölwechsel an Nordex- Windenergieanlagen“	
12	BAUVORLAGEN und UNTERLAGEN zum BRANDSCHUTZ	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil, Sonderbau	2
12.2	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	
12.3	Einfacher Lageplan pro WEA	
12.4	Baubeschreibung / Projekturzbeschreibung	
12.5	Typenprüfungsunterlagen	
12.5.1	TÜV Süd: Prüfbescheid z. Typenprüfung „Turm und Fundament“ v.24.09.2018	
12.5.2	TÜV Süd: Prüfbericht f.e. Typenprüfung „Hybridturm“ v.07.09.2018	
12.5.3	TÜV Süd: Prüfbericht f.e. Typenprüfung „Flachgründung Ø=24,20 m“ v.07.09.2018	
12.5.3	TÜV Süd: Prüfbericht f.e. Typenprüfung „Flachgründung Ø=25,40 m“ v.28.02.2018	
12.5.3	Nordex: Allgemeine Dokumentation „Fundamente Nordex N149/4.0-4.5“	
12.6	Baugrundgutachten vom 11.10.2018 (GGU GmbH)	
12.7	Schichtenverzeichnis der LBEG vom 21.09.2018 – WEA 03 Harste	
12.8	Nordex: Allgemeine Dokumentation „Grundlagen zum Brandschutz“	
12.9	Turbulenzgutachten vom 10.08.2018 (F2E)	
Kapitel		Nr. Antrags- ordner
13	NATUR, LANDSCHAFT und BODENSCHUTZ	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Formular 13.1	3
13.2	Fachbeitrag Avifauna vom September 2018 (CORAX)	
13.3	Fledermausuntersuchung vom Oktober 2018 (ISB Baum)	
13.4	Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom November 2018 (CORAX)	
13.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Dezember 2018 (BIL)	
13.6	Nordex: Vertriebsdokument „Fledermausmodul“	
14	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT (UVP)	
14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit, Formular 14.1	3
14.2	Antrag – Feststellen der UVP-Pflicht	
14.3	UVP-Bericht vom Dezember 2018 (BIL), inkl. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	
14.4	Nordex: Allgemeine Dokumentation „Umweleinwirkungen einer Windenergieanlage“	
15	Sonstige UNTERLAGEN	
15.1	Aussagen zu Leitungsauskünften	
15.1.1	Kopie der Stellungnahme Nowega	
15.1.2	Kopie der Stellungnahme Avacon	
15.2	Kopie der Stellungnahme Kampfmittelbeseitigung	
15.3	Kopie der Beantwortung der informellen Voranfragen durch Bundeswehr	
15.4	Ausdruck der Mail bezüglich Aussage zur Richtfunkstrecke	
Kapitel		Nr. Antrags- ordner
	ALLGEMEINE UNTERLAGEN	4
	Schriftverkehr und Stellungnahmen Zwischen Behörde und Antragssteller	
1	ANTRAG	4
1.1	Antragsformulare	
1.1.3	Antrag und Daten für Luftfahrtbehörde / Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung + Nordex-Vertriebsdokument und Allg. Dokumentation	
1.1.4	Antrag + Pläne für Baulasteintragungen und Grenzabstandsberechnung	

Kapitel		Nr. Antrags- ordner
	1.1.5 Antrag – Feststellen der UVP-Pflicht	
	1.2 Kostenzusammenstellung + Rohbau- und Herstellungskosten (Nordex)	
2	TOPOGRAPHISCHE, ÜBERSICHTS- und LAGEPLÄNE	4
	2.3 Einfacher Lageplan pro WEA	
4	EMISSIONEN	4
	4.3 Gutachten / Prognosen	
	4.3.1 Schallgutachten vom März 2019 (planGIS GmbH)	
	4.3.2 Schattenwurfgutachten vom März 2019 (planGIS GmbH)	
6	ANLAGENSICHERHEIT	4
	6.5 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall (F2E)	
12	BAUVORLAGEN und UNTERLAGEN zum BRANDSCHUTZ	4
	12.5 Typenprüfungsunterlagen	
	12.9 Turbulenzgutachten (F2E)	
13	NATUR, LANDSCHAFT und BODENSCHUTZ	4
	13.2 Fachbeitrag Avifauna (CORAX)	
	13.3 Fledermausuntersuchung	
	13.4 Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (CORAX)	4
	13.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (BIL)	
14	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT (UVP)	4
	14.3 UVP-Bericht vom Januar 2019 (BIL), inkl. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	
15	SONSTIGE UNTERLAGEN	4
	15.1 Stellungnahmen	

In den vorstehend aufgeführten Unterlagen sind insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 12 Abs. 1 der 9.BImSchV bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 03.08.2020) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für die Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen wird der Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Donnerstag, den 08. Oktober 2020, 10.00 Uhr
Sitzungssaal 018 des Landkreises Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 08.10.2020 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am **Freitag, den 09. Oktober 2020, ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 019 des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen** fortgesetzt.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass

- a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
- b) die Entscheidung über den Verzicht auf einen Erörterungstermin in der örtlichen Tageszeitung (Göttinger / Eichsfelder Tageblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) bekannt gemacht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens;
- c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Gemeinde Bodensee für das Haushaltsjahr 2017.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Bodensee für das Haushaltsjahr 2017 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen der Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 28.05.2020 bis 12.06.2020 während der Sprechzeiten im Gemeindebüro Bodensee öffentlich zur Einsicht aus.

Gemeinde Bodensee

gez. Friedrich Henniges
Der Bürgermeister

ausgehängt am 28.05.2020
abgenommen am 13.06.2020

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Hattorf am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 03.06.2020 bis 11.06.2020

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme
nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Hattorf am Harz, den 26.05.2020

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in der Sitzung am 05.03.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	49.801.000	883.900	1.561.200	49.123.700
ordentliche Aufwendungen	48.880.300	350.000	957.300	48.273.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.729.300	39.200	1.764.300	46.004.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.149.400	426.800	0	46.576.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.565.200	221.500	0	1.786.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.415.100	751.000	0	3.166.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	942.600	529.500	0	1.472.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.064.700	0	0	1.064.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	50.237.100	790.200	1.764.300	49.263.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	49.629.200	1.177.800	0	50.807.000

§ 1 a

§ 1 a wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 942.600 Euro um 529.500 Euro erhöht und damit auf 1.472.100 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

§ 2 a wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 449.500 Euro um 113.500 Euro vermindert und damit auf 336.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3 a

§ 3 a wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

§ 4 a wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

Osterode am Harz, 06.03.2020.

Stadt Osterode am Harz

Augat
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 1 Satz 1 KomEinrVO i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 13.05.2020 - Az. 20.1 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.05.2020 bis 09.06.2020 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.04), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osterode am Harz, 26.05.2020



(Augat)
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Wulften am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 25.05.2020 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 03.06.2020 bis 11.06.2020

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 26.05.2020

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen

in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen** hat der Kirchenvorstand am **7. Mai 2020** folgende Friedhofsgebührenordnung für den **Friedhof Elliehausen** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 1.050,00 € |
| b) Pflegeleichte Reihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für 25 Jahre | 1.900,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 54,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 25 Jahre je Grabstelle | 800,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 32,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre | 1.000,00 € |
| b) pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an der Stele für 25 Jahre | 1.750,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre | 2.500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 100,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 500,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

- 6.** Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Seite 2

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung | 630,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 200,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 85,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 60,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen und der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen

- | | |
|---|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen anl. der Trauerfeier | 180,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen anl. der Trauerfeier | 280,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **4. Februar 2017** außer Kraft.

Elliehausen, den 7. Mai 2020

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen
Der Kirchenvorstand**

gez. Sohnrey

Vorsitzende

Siegel

gez. Albrecht, Pastorin

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 25. Mai 2020

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeindebrief der Kirchengemeinde Elliehausen (Bekanntmachung im Gemeindebrief in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen

in 37079 Göttingen, Ortsteil Esebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen** hat der Kirchenvorstand am **7. Mai 2020** folgende Friedhofsgebührenordnung für den **Friedhof Esebeck** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele für 30 Jahre 1.650,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) **Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle** 900,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 30,00 €
- c) **Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle** 480,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 16,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

a) **pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an der Stele für 25 Jahre** 1.350,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) **Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre je Urnenbestattung** 825,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte 33,00 €

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- a) **Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung** 300,00 €
- b) **eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6**

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung | 630,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 200,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 85,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 60,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Esebeck und der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirche Esebeck

- | | |
|--|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Esebeck anl. der Trauerfeier | 150,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirche Esebeck anl. der Trauerfeier | 250,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **4. Februar 2020** außer Kraft.

Elliehausen, den 7. Mai 2020

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen
Der Kirchenvorstand**

gez. Sohnrey

Vorsitzende

Siegel

gez. Albrecht, Pastorin

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 25. Mai 2020

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeindebrief der Kirchengemeinde Elliehausen (Bekanntmachung im Gemeindebrief in vereinfachter Form)

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen

am Freitag, 12. Juni 2020, 16:30 Uhr
im Hotel Freizeit In, Dransfelder Str. 3, 37079 Göttingen

Tagesordnung:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 21.04.2020
3. Entsendung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG anlässlich der Zusammenlegung der Sparkasse Göttingen und der Kreis- und Stadtparkasse Münden
4. Bestätigung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 110 NPersVG
5. Zustimmung zur Bestellung von Herrn Sparkassendirektor Thomas Scheffler zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Göttingen
6. Sonstiges

gez. Helmut Behbehani
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ENTGEGENNAHME UND FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2018 DER VOLKSHOCHSCHULE GÖTTINGEN OSTERODE GMBH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 21. Mai 2019 der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter

verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, 21. Mai 2019

HSBM Göttingen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Robert Menzel

Wirtschaftsprüfer

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 02.07.2019 beschlossen:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, den Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüsse zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2018 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.993.225,50 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 167.198,01 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen und der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Dem Geschäftsführer Herrn Rüdiger Rohrig (bis 14.10.2018) und dem Geschäftsführer Herrn Hagen Zywicki (ab 15.10.2018) wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
5. Die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Göttingen hält ergänzende Bemerkungen i.S. des § 34 Eigenbetriebsverordnung (i.d.F. vom 12.07.2018) nicht für erforderlich.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 01.06.2020 bis 15.06.2020 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen, Zimmer A 2.04 einzusehen.